

## Satzung

### **über die Beschaffenheit und Größe privater Kinderspielflächen in der Stadt Heinsberg vom 15. März 1982<sup>1</sup>**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), in Verbindung mit § 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 15. Oktober 1986 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die nach § 9 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen in unmittelbarer Nähe des Grundstücks geschaffen werden.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielflächen wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§§ 2 und 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

---

<sup>1</sup> geändert durch Erste Änderungssatzung vom 30.10.1986

## § 2

### Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, z. B. solche für Einzelpersonen (Einraumwohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen) bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Abs. 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe der nutzbaren Spielfläche muß mindestens 30 qm betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche für jede weitere Wohnung um je 5 qm.

## § 3

### Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind so anzulegen, daß sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielflächen sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielflächen sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielflächen sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Verkehrs-, Betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, daß Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielflächen abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit

- (1) Die Spielflächen sind so herzurichten, auszustatten (mit mindestens einem oder mehreren Sandkästen von je 5 qm Größe und mit zwei oder mehreren geeigneten Geräten) und zu unterhalten, daß sie jederzeit benutzbar sind und die Kinder gefahrlos spielen können.
- (2) Die Spielflächen sollen mit ortsfesten Sitzgelegenheiten für Erwachsene ausgestattet sein.

§ 5

Erhaltung

Spielflächen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt (Bauordnungsamt) ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Spielfläche

1. von geringer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
3. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Landesbauordnung.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.